

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Dezember 2009

Nr. 2009/2328

Einwohnergemeinden Aedermannsdorf und Herbetswil: Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) für die Erschliessung des Gebietes „Berghöfe Nord“ / Genehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Aedermannsdorf und Herbetswil unterbreiten dem Regierungsrat die Generelle Wasserversorgungsplanung zur Erschliessung des Gebietes Berghöfe Nord und ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf Fr. 1'975'000.00 veranschlagten Baukosten. Mit der vorliegenden Planung werden die ausserhalb der Bauzone liegenden Landwirtschaftsbetriebe und Liegenschaften an die öffentliche Wasserversorgung von Herbetswil angeschlossen und künftig mit einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser versorgt. Die vorliegende Erschliessungsplanung besteht aus den folgenden Unterlagen:

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Erschliessung Gebiet Berghöfe Nord, Situation 1:2'500, Plan-Nr. 13038-3.1, 13.11.2009
- Technischer Bericht mit Kostenschätzung, 1.4. 2009
- Hydraulische Netzberechnung, 19.12.2008.

Die öffentliche Auflage erfolgte in beiden Gemeinden in der Zeit vom 5. Juni 2009 bis 3. Juli 2009. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Die Erschliessungsplanung wurde gemäss den Protokollauszügen der Gemeinderatssitzungen in Herbetswil vom 13. August 2009 und in Aedermannsdorf vom 17. August 2009 beschlossen und die Genehmigung durch den Regierungsrat beantragt.

Bei der Wassererschliessung müssen mehrere öffentliche Gewässer mit Leitungen unterquert und auch die Bauverbotszone beidseits der Gewässer mit den Leitungen durchquert werden. Hierfür ist eine wasserrechtliche Bewilligung bzw. eine Ausnahmegewilligung notwendig. Des Weiteren führen die geplanten Leitungen an verschiedenen Stellen durch Waldareal, was eine waldrechtliche Ausnahmegewilligung erfordert.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit, Verfahren

Gestützt auf § 18 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) ist der Regierungsrat zuständig für die Genehmigung der Nutzungsplanungen.

Bewilligungsbehörde für die Verlegung ober- und unterirdischer Leitungen im Areal und in der Bauverbotszone von öffentlichen Gewässern ist nach § 6 Abs. 2 der Wasserrechtsverordnung vom 22. März 1960 (WRV; BGS 712.12) und nach § 35 Abs. 1 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (NHV; BGS 435.141) das Bau- und Justizdepartement.

Bewilligungsbehörde für die Erteilung waldrechtlicher Bewilligungen ist nach § 4 beziehungsweise § 9 Kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaG-SO; BGS 931.11) das Volkswirtschaftsdepartement.

Gestützt auf § 134 Absatz 5 des Planungs- und Baugesetzes sowie Artikeln 9, 36, 37 und 42 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) statuierten formellen und materiellen Koordinationspflicht rechtfertigt es sich, dass der Regierungsrat das Projekt gesamthaft beurteilt und darüber entscheidet.

2.2 Die Gesamtkosten für die Wasserversorgung werden auf Fr. 1'975'000.00 veranschlagt. Davon sind gestützt auf das landwirtschaftliche Interesse voraussichtlich Fr. 1'835'000.00 beitragsberechtigt. Das Amt für Landwirtschaft beantragt gestützt auf das kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12), an die beitragsberechtigten Kosten einen Kantonsbeitrag von 23 % in Aussicht zu stellen. Es wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag von rund 33 % beantragen.

2.3 Spezialbewilligungen

2.3.1 Wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmegewilligung

Nach § 14 Abs. 1 Ziffer 1 und § 15 Ziffer 4 Wasserrechtsgesetz (WRG, BGS 712.11) ist die Verlegung von Leitungen im Areal öffentlicher Gewässer bewilligungspflichtig. Ferner besteht nach § 32 Abs. 2 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV, BGS 435.141) für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone entlang von Bächen in einer Breite von 10 m ein Bauverbot.

Eine wasserrechtliche Bewilligung bzw. eine Ausnahmegewilligung kann erteilt werden, wenn die Leitungsverlegung unumgänglich ist. Dabei dürfen aber keine öffentlichen und privaten Interessen beeinträchtigt werden.

Das Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) hat das Gesuch geprüft. Es hat festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung bzw. einer Ausnahmegewilligung gegeben sind. Dem Vorhaben kann deshalb unter Auflagen zugestimmt werden (siehe Anhang 1).

2.3.2 Fischereirechtliche Bewilligung

Nach Art. 8-10 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF, SR 923.0) sowie § 18 Fischereigesetz (FIG, BGS 625.11) ist die Verlegung von Leitungen in Gewässern bewilligungspflichtig.

Die zuständige Fachstelle hat das Vorhaben geprüft und stellt fest, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer fischereipolizeilichen Bewilligung gegeben sind. Dem Vorhaben kann deshalb unter Auflagen zugestimmt werden (siehe Anhang 2).

2.3.3 Waldrechtliche Ausnahmegewilligung

Die mit dem Bau und Betrieb der geplanten Leitungen stellenweise verbundene Beanspruchung von Waldareal stellt eine nachteilige Nutzung im Sinne von Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (WaG / SR 921.0) dar.

Nachteilige Nutzungen von Waldareal, welche die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen, sind unzulässig. Aus wichtigen Gründen können die Kantone jedoch nachteilige Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen ausnahmsweise bewilligen (Art. 16 Abs. 2 WaG).

Die zuständige Fachstelle hat das Vorhaben geprüft und stellt fest, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer waldrechtlichen Ausnahmegewilligung gegeben sind. Für das geplante Vorhaben liegen wichtige Gründe vor und die Funktionen und Bewirtschaftung des Waldes werden nicht nachhaltig beeinträchtigt. Dem Vorhaben kann deshalb unter Auflagen zugestimmt werden (siehe Anhang 3).

2.4 Abwassererschliessungen

Im Zuge der Erschliessung mit Trinkwasser wird gleichzeitig auch die Liegenschaftsentwässerung verschiedener Liegenschaften auf einen gesetzeskonformen Zustand gebracht. Die dazu erforderlichen Ableitungen verlaufen im gleichen Trasse wie die Wasserleitungen. Die Genehmigung der Abwasserleitungen erfolgt jedoch in einem separaten Erschliessungsplan.

- 2.5 Die Erschliessungsplanung erweist sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Erschliessung des Gebietes Berghöfe Nord in den Gemeinden Aedermannsdorf und Herbetswil wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.2 Dem Erschliessungsplan wird gestützt auf § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) gleichzeitig die Baubewilligung für die Erstellung der geplanten Leitungen erteilt. Für die übrigen Anlagen gelten die nachgenannten Bestimmungen.
- 3.3 Für Anlagen, dessen Angaben zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist im ordentlichen Baubewilligungsverfahren ein Bauprojekt auszuarbeiten bzw. einzureichen.
- 3.4 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Wasserversorgungsanlagen kantonale Nebenbewilligungen erforderlich: z.B. für Bauten im Nahbereich sowie Unterque-

rungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend).

- 3.5 Für die Erlangung der erforderlichen Bewilligungen sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn die entsprechenden Gesuche mit allen Projektunterlagen einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.

3.6 Leitungsführung, Bodenschutz und Waldabstand

- 3.6.1 Die Leitungsführung sowie der Bauvorgang wurde in Rücksprache mit der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung optimiert und definitiv festgelegt. Dies betrifft insbesondere den Abschnitt zwischen Zelgli und Allmend auf Gemeindegebiet Herbetswil, wo das Leitungstrasse durch schützenswerte Flächen nach dem Entwurf des Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung führt.
- 3.6.2 Beim Leitungsbau in diesem Gebiet ist die oberste Bodenschicht mit der Vegetation sorgfältig abzutragen, beiseite zu legen und nach dem Zufüllen des Grabens obendrauf zu legen und anzudrücken. Alle übrigen Erdarbeiten sind bodenschonend, gemäss guter fachlicher Praxis, analog den Ausführungen des Merkblattes "Bodenschutz bei Erdarbeiten im Rahmen von Güterregulierungen" durchzuführen.
- 3.6.3 Es darf keine Vermischung von Oberboden (Humus) und geprüstem Material resp. konventionell ausgehobenem Unterboden und Untergrundmaterial stattfinden.
- 3.6.4 Beim Wiedereinfüllen des Grabens sind die Materialien in ihrer natürlich richtigen Reihenfolge einzubringen, d.h. der Humus zuoberst. Die Materialverdrängung durch die Leitung ist durch eine entsprechend verminderte Wiedereinfüllung des geprüsten Materials zu kompensieren. Das überschüssige Aushubmaterial ist korrekt zu entsorgen. Es darf nicht für Terrainveränderungen verwendet werden.
- 3.6.5 Nach Beendigung der Bauarbeiten muss das ursprüngliche Terrain wiederhergestellt sein.
- 3.6.6 Die Erdarbeiten dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und trockener Witterung sowie mit Raupenbagger durchgeführt werden. Alle Transporte auf Kulturerde müssen mit geeigneten Fahrzeugen (falls nötig Raupentransporter) erfolgen, welche keine Verdichtungsspuren bewirken.
- 3.6.7 Die Leitungen, die entlang von Waldrändern verlaufen, haben einen Waldabstand von 6.0 m einzuhalten (gemessen ab den äussersten Stämmen). Für die Detailabsteckung der Leitungsführung ist der zuständige Kreisförster beizuziehen.
- 3.6.8 Der **Baubeginn** ist dem Amt für Umwelt, Fachstelle Bodenschutz, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn (Tel 032 627 24 47) sowie der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung (Tel. 032 627 25 65) **rechtzeitig bekannt zu geben**.

- 3.6.9 Der **Baubeginn** im Waldareal ist jeweils dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (v.d. Kreisförster Urs Allemann, Forstkreis Thal, Tel. 062 311 91 31, E-Mail: urs.allemann@vd.so.ch) **rechtzeitig bekannt zu geben.**
- 3.7 Die wasserrechtliche Bewilligung beziehungsweise Ausnahmegewilligung, die fischereipolizeiliche Bewilligung und die waldrechtliche Ausnahmegewilligung werden unter den in den Anhängen 1 bis 3 formulierten Auflagen und Bedingungen erteilt.
- 3.8 Gestützt auf die Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 (VWW-SO; BGS 931.72) wird für den Maschinenweg zum Reservoir Bereten und die projektierten Leitungen die Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes erteilt. Der Entscheid begründet sich auf § 5 lit. c VWW-SO, wonach die Voraussetzungen für Bauten ausserhalb der Bauzone, die aus raumplanerischen Gründen eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes erfordern, erfüllt sind.
- 3.9 Die Anlagen der bisher privat betriebenen Wasserversorgungen dürfen keine Verbindungen zur neuen öffentlichen Wasserversorgung aufweisen. Der Anschluss sowie der Bezug ab der öffentlichen Wasserversorgung richtet sich nach den rechtsgültigen Bestimmungen und Reglementen der Gemeinde Herbetswil.
- 3.10 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.11 An die beitragsberechtigten Kosten wird ein Kantonsbeitrag von 23 % in Aussicht gestellt. Die definitive Beitragszusicherung erfolgt mit der etappenweisen Vorlage der Bauprojekte und der Kostenvoranschläge gestützt auf die Submission.
- 3.12 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11) wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 1'945.00 erhoben. Die Kosten werden je hälftig den beiden Gemeinden in Rechnung gestellt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Aedermannsdorf, 4714 Aedermannsdorf Einwohnergemeinde Herbetswil, 4715 Herbetswil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.00	(KA 431001/A 80058 TP 332)
Wasserrechtliche Bewilligung:	Fr.	300.00	(KA 431001/A 80056 TP 313)
Fischereirechtliche Bewilligung:	Fr.	200.00	(KA 410090/A 81287)
Waldrechtliche Bewilligung:	Fr.	672.00	(KA 431000/A 80942)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	1'945.00	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilagen

- Anhang 1: Wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmegewilligung
- Anhang 2: Fischereipolizeiliche Bewilligung
- Anhang 3: Waldrechtliche Ausnahmegewilligung (Nachteilige Nutzung von Waldareal)

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta: 0332.068-065.02/Sch, FS BS, 0313.068.04 WB), mit 1 gen. Plandossier (folgt später) (3)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung, (Konto KA 431001 / A 80056, TP 313)

Amt für Raumplanung, Natur und Landschaft (2)

Amt für Finanzen, Finanzausgleich

Kantonale Finanzkontrolle

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen/Strukturverbesserungen

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald (Ref. NN2009-013), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Jagd + Fischerei

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungsführung (KA 410090/A 81287, KA 431000/A 80942)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Forstrevier Hinteres Thal; z.H. Armin Wyss, Revierförster, Forstwerkhof, 4714 Aedermannsdorf

Fischereiaufsicht Thal, Gäu; z.H. Rudolf Roschi, Postfach 133, 4702 Oensingen

Einwohnergemeinde Aedermannsdorf, Gemeindepräsidium, 4714 Aedermannsdorf, mit Rechnung, mit 2 gen. Plandossiers (folgen später) (Versand durch Amt für Umwelt **(Einschreiben)**)

Einwohnergemeinde Herbetswil, Gemeindepräsidium, 4715 Herbetswil, mit Rechnung, mit 2 gen. Plandossiers (folgen später) (Versand durch Amt für Umwelt) **(Einschreiben)**

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Amtsschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof/Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal (Versand durch Amt für Landwirtschaft, mit Anmerkungsbestätigung)

Bernasconi Felder Schaffner, Ingenieure AG, Brunnersmoosstrasse 13, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt (Sch, z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinden Aedermannsdorf und Herbetswil: Genehmigung der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) für die Erschliessung des Gebietes Berghöfe Nord.“)